

per Fax an
05222 9609911



Kanzlei: Hoffmannstraße 11 | 32105 Bad Salzuflen
Telefon 0 52 22 | 960 990 | Telefax 960 99 11

Zweigstelle: Detmolder Straße 24 | 33604 Bielefeld
Telefon 05 21 | 55 77 99 3 | Telefax 55 77 99 44

kanzlei@anwaelte-srr.de | www.anwaelte-srr.de

Mediationsvereinbarung

Marcus Rensing, Rechtsanwalt/Mediator, nachfolgend Mediator genannt
und

und

nachfolgend gemeinsam Parteien oder Medianden genannt.

Die Parteien vereinbaren:

1. Ziel der Mediation

- Zwischen den Parteien besteht ein Konflikt über _____
- Die Parteien sind übereingekommen, eine Lösung des zwischen ihnen aufgetretenen Konflikts in einem Mediationsverfahrens unter Mitwirkung des Mediators anzustreben.
- Der Mediator wird den Kommunikationsprozess zwischen den Parteien organisieren und moderieren und die Beteiligten bei der Lösungssuche unterstützen. Eine Entscheidungsbefugnis über den Konfliktstoff hat der Mediator nicht. Der Mediator wird das Verfahren klar, fair und zügig gestalten. Im Übrigen sind die Parteien frei, das Mediationsverfahren und die zwischen ihnen zu führenden Verhandlungen selbst zu gestalten. Der Mediator kann in jedem Verfahrensstadium Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreiten.
- Besondere Gespräche mit den einzelnen Parteien wird der Mediator nur mit Zustimmung aller Parteien führen.
- Der Mediator hat die Parteien über die Grundzüge eines Mediationsverfahrens unterrichtet.

2. Teilnehmer an der Mediation

An den Verhandlungen nehmen jeweils die Parteien und der Mediator teil. Die Parteien können auf Wunsch ihre jeweiligen anwaltlichen Vertreter hinzuziehen. Die Teilnahme weiterer Personen bedarf der jeweiligen Zustimmung aller Parteien.

3. Vertraulichkeit

- Das Mediationsverfahren und der Inhalt der Mediationsgespräche sind vertraulich. Alle Informationen, welche der Mediator im Rahmen des Mediationsverfahrens erhält, fallen unter seine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht. Die Parteien verpflichten sich, den Mediator in einem etwaigen späteren Gerichtsverfahren nicht als Zeugen oder Sachverständigen zu benennen.
- Auch die Parteien untereinander sowie ihre anwaltlichen Vertreter vereinbaren Vertraulichkeit über den Verlauf und den Inhalt des Mediationsverfahrens. Die Parteien verpflichten sich, sämtlich in dem Mediationsverfahren von der anderen Partei erlangten Kenntnisse, Dokumente und sonstige Unterlagen für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen nicht in einem streitigen Gerichtsverfahren zu verwenden.
- Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach dieser Vereinbarung gilt auch über das Ende des Mediationsverfahrens hinaus.

4. Offenlegung von Informationen

- Das Mediationsverfahren geht von einer umfassenden Informiertheit der Parteien über alle entscheidungserheblichen Punkte aus. Die Parteien sollen deshalb im Rahmen des Mediationsverfahrens alle für die Lösung des Konflikts relevanten Information offen legen. Der Mediator kann in jedem Stadium des Verfahrens die Vorlage weiterer Unterlagen anregen.
- Schriftliche Stellungnahmen der Parteien an den Mediator sollen nur in Absprache mit diesem und der jeweiligen anderen Partei erfolgen. Der Mediator wird der jeweils anderen Partei grundsätzlich alle schriftlichen Unterlagen, die ihm von einer Partei bekannt gegeben werden, zur Kenntnis bringen.

5. Eigenverantwortlichkeit der Parteien

- a. Die Parteien sind übereingekommen, mit diesem Mediationsverfahren den Versuch zu unternehmen, den zwischen ihnen bestehenden Konflikt kooperativ und eigenverantwortlich zu lösen. Sie werden sich bemühen, in jedem Verfahrensstadium lösungsorientiert, fair und offen miteinander zu verhandeln.
- b. Der Mediator hat gegenüber den Parteien keine fachlich-beratende, insbesondere keine rechtsberatenden Funktion. Er unterstützt die Parteien vielmehr dabei, eine eigenverantwortliche Lösung des zwischen ihnen bestehenden Konflikts zu erarbeiten. Das von den Parteien gefundene Ergebnis liegt allein in der Verantwortung der Parteien.

6. Allparteilichkeit des Mediators

Der Mediator ist zur Allparteilichkeit verpflichtet. Mögliche Interessenkonflikte sind dem Mediator nicht bekannt. Er verpflichtet sich, die Parteien auf etwaige sich in der Folge abzeichnenden Interessenkonflikte unverzüglich hinzuweisen.

7. Freiwilligkeit des Mediationsverfahrens

- a. Das Mediationsverfahren ist freiwillig.
- b. Jede der Parteien hat jederzeit das Recht, dem Mediator schriftlich oder mündlich mitzuteilen, das Mediationsverfahren nicht mehr fortsetzen zu wollen.
- c. Der Mediator stellt dann die Beendigung des Mediationsverfahrens schriftlich fest. Mit Zugang einer entsprechenden Erklärung des Mediators ist das Mediationsverfahren beendet.
- d. Darüber hinaus kann der Mediator das Mediationsverfahren jederzeit durch schriftliche Benachrichtigung der Parteien für beendet erklären. Dazu ist der Mediator auch berechtigt, wenn ein vereinbarter Kostenvorschuss nicht bezahlt wird oder eine gestellte Honorarrechnung trotz Mahnung nicht bezahlt wird. Der Mediator ist nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen, aufgrund derer er das Mediationsverfahren für beendet erklärt hat.

8. Abschlussvereinbarung

Die Parteien können zum Abschluss der Mediation eine Mediationsvereinbarung unterzeichnen, die sie als bindend anerkennen. Diese Regelungen können befristet oder unbefristet sein. Teilergebnisse werden erst rechtsverbindlich, wenn die Parteien dies miteinander vereinbart haben. Die Parteien erhalten Gelegenheit, vor dem Abschluss einer schriftlichen Abschlussvereinbarung rechtlichen Rat einzuholen. Falls sinnvoll und erforderlich, kann die Gesamtvereinbarung von einem Rechtsanwalt formuliert werden und ggf. notariell beurkundet werden.

9. Die Mediationssitzungen, Honorar des Mediators

- a. Die Mediationssitzungen finden in den Räumlichkeiten des Mediators statt oder in anzumietenden oder in von den Parteien vorgeschlagenen Räumen.
- b. Dauer, Zeit und Anzahl der Mediationssitzungen werden von den Parteien der Mediation gemeinsam mit dem Mediator festgelegt. Das Honorar beträgt _____ Euro plus gesetzliche Umsatzsteuer pro Zeitstunde. Details regelt eine separate Vergütungsvereinbarung. Das Honorar ist anschließend an jede Mediationssitzung fällig. Für Mediationssitzungen, die nicht spätestens 24 Stunden vorher telefonisch oder schriftlich z.B. per E-Mail abgesagt werden, wird ein Honorar von einer Stunde fällig. Die Kosten für die Raummiete werden von den Parteien je zur Hälfte getragen.

10. Allgemeine Regelungen

- a. Die Beauftragung des Mediators erfolgt in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt.
- b. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder ihre Aufhebung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

Datum

Unterschrift Mediator

Unterschriften Medianten